



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Amt für Raumentwicklung
Barbara Schultz
Teamleiterin
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 49
barbara.schultz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARER-AENBSN / ARE 16-1548

An die Gemeinden und Planungsver-
bände des Kantons Zürich

21. Okt. 2016

Raumplanung Flughafenregion – Änderung der massgeblichen Fluglärmkurven vBR 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben vom 4. März 2015 hat die Baudirektion ihre Praxis bezüglich der Beurteilung von Planungsverfahren und Baubewilligungen bei Grenzwertüberschreitungen durch Fluglärm letztmalig dargelegt. Dies erfolgte auf Grund der Revision der Lärmschutzverordnung vom 1. Februar 2015.

In diesem Kreisschreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren weiterhin die Lärmkurven der vBR 2005 (vorläufiges Betriebsreglement 2005) gelten. Zudem wurde dargelegt, dass die Baudirektion wieder informiert, sollte ein anderes Betriebsreglement rechtskräftig werden.

Die rechtskräftige Verfügung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 27. Januar 2015, die die zulässigen Lärmimmissionen des sogenannten vBR 2012 (vorläufiges Betriebsreglement 2012) festlegt, geht mit neuen Fluglärmkurven einher.

Die Fluglärmkurven des vBR 2012 bilden daher nun neu die Beurteilungsgrundlage der Baudirektion für Planungs- und Baubewilligungsverfahren.

Sie weichen von den Kurven des vBR 2005 in gewissen Gebieten geringfügig ab. Die neu geltenden Fluglärmkurven vBR 2012 werden im kantonalen GIS-Browser (Fluglärm) aufgeschaltet.

Die übrigen Beurteilungsgrundsätze ändern sich nicht, laufende Verfahren zum Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) haben derzeit keine Auswirkungen auf die Beurteilungspraxis. Somit sind die Aussagen im Kreisschreiben vom 4. März 2015 weiterhin gültig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Kapitel 4.7.1 Flughafen Zürich des kantonalen Richtplans, welches unter anderem für die Beurteilung von Planungsverfahren massgebend ist, am 18. September 2015 durch den Bundesrat genehmigt worden ist.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Barbara Schultz vom Amt für Raumentwicklung (E-Mail: barbara.schultz@bd.zh.ch, Tel. 043 259 30 49) oder an Thomas Gastberger von der Fachstelle Lärmschutz (E-Mail: thomas.gastberger@bd.ch.ch, Tel. 043 259 55 23).

Freundliche Grüsse

Markus Kägi